

Beitrag Bayernsport 15.07.2008

Ich, Theo Eifrig-Ahnungslos, bin seit einem Jahr Schatzmeister beim SKV Insolvenza. Mir kommen da so Zweifel, ob ich alles richtig mache. Ich hätte zu einigen Punkten gerne eine Beratung / Information:

Fragen:

1. Gibt es eine Situation, wo ein Trainer einer Fußballmannschaft als "Selbständiger" tätig ist und für die vom Verein bezahlte Entlohnung (gegen Rechnung) selber für Steuer und Sozialabgaben sorgen muss, soweit die Entlohnung den ÜL-Pauschalbetrag übersteigt.

Stimmt dies so ?

2. Trikotspende für Fußball-Mannschaften, Rechnung ist auf den Sponsor ausgestellt und wird von ihm bezahlt. Regelung für unsere Vereinsbuchhaltung - wird Vorsteuer abzugsberechtigt

- a) Herren-Mannschaft
Brutto-Rechnungsbetrag: Ausgaben im Zweckbetrieb
Netto-Rechnungsbetrag: Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
MWSt. ist an das FA abzuführen

- b) Jugendmannschaft
Brutto-Rechnungsbetrag: Ausgaben im ideellen Bereich
Einnahmen im ideellen Bereich

Kann der Unternehmer hier den Vorsteuer-Abzug geltend machen ?

3. Trikotspende - diesmal Rechnung an den Verein ausgestellt. Der Verein erstellt an den Sponsor eine Rechnung

- a) 1. Herren-Mannschaft
Verein kann die Vorsteuer geltend machen, muss aber auch die MWSt. abführen aus der Rechnung an den Sponsor

- b) Jugendmannschaft
Verein kann die Vorsteuer nicht geltend machen, muss aber die MWSt. aus der Rechnung an den Unternehmer abführen

4. Der Verein schafft für die Fußballer Trainingsbekleidung / Bälle usw. ohne dass der "Sponsor" namentlich / öffentlich in Erscheinung tritt. Er "spendet" nur den Gegenwert. Rechnung wird beim Verein im ideellen Bereich (Jugend) und Zweckbetrieb mit Vorsteuerabzugsberechtigung für 1. Mannschaft gebucht. Die Zahlung des Sponsors ist Spende, wofür wir eine Spendenquittung ausstellen können.

Antworten:

1. Selbständigkeit von Fußballtrainern

Die Landessozialgerichte sehen Trainer, insbesondere in Mannschaftssportarten als Arbeitnehmer an. Das gilt immer dann, wenn der Trainer nur einen Verein trainiert, er vom Verein unentgeltlich Arbeitsmaterial einschl. Platz zur Verfügung gestellt bekommt und womöglich auch noch während Urlaubszeit und Krankheit die Vergütung weiterläuft.

Es kommt dabei immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an – nie auf irgendwelche vertraglichen Regelungen.

Es ist also vor der (Schein)Selbständigkeit von Trainern zu warnen. Das kann richtig teuer werden. Sozialversicherungsbeiträge verjähren innerhalb von 4 Jahren, d. h. der Verein wird rückwirkend nicht nur mit dem Arbeitgeberanteil, sondern auch mit dem Arbeitnehmeranteil von der Sozialversicherung zur Kasse gebeten. Der Arbeitnehmeranteil kann einem Arbeitnehmer rückwirkend nur für 3 Monate auferlegt werden und das auch nur, wenn der Arbeitnehmer noch beim Verein beschäftigt ist.

2. Trikotspende für Fußball-Mannschaften – Rechnung an den Sponsor

Übernimmt der Sponsor die Bezahlung der Trikots und sind diese mit dem Firmenlogo beflockt, hat der Verein keine Ausgaben und kann demzufolge auch keine Vorsteuer geltend machen. Es handelt sich dabei um die „unentgeltliche Trikotwerbung“.

Der Sponsor macht die Anschaffung der Trikots in seiner Buchhaltung als Betriebsausgabe „Werbung“ geltend und kann den Vorsteuerabzug geltend machen.

Der Verein hat eine Einnahme in Höhe der ersparten Aufwendungen, d. h. ggf. des geschätzten Anschaffungspreises für die Trikots im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu buchen und muss 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Gegenbuchung ist im ideellen Bereich (Jugend) oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb (unbezahlter Sport) oder im bezahlten Sport (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) auf einem Konto „Sportkleidung“ vorzunehmen.

Unbezahlter Sport liegt nach § 67a AO vor, wenn auch nicht ein Spieler in der Mannschaft monatlich mehr als 400 € vom Verein oder einem Dritten für die sportliche Betätigung erhält. Bezahlter Sport ist immer dann gegeben, wenn bereits ein Sportler in der Mannschaft monatlich mehr als 400 € in Geld oder anderen Vorteilen (z. B. Pkw-Überlassung) vom Verein oder einem Dritten (Vorsitzender, Förderverein, Sponsor etc.) erhält.

Die Frage „unbezahlter“ oder „bezahlter“ Sport ist eine gemeinnützigkeitsrechtliche und keine abgabenrechtliche. Die Kosten im „unbezahlten“ Sport können aus allen Mitteln des Vereins (also auch aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden etc.) bestritten werden. Der „bezahlte“ Sport muss sich selbst finanzieren, d. h. ausschließlich aus Eintrittsgeldern, Sponsoring und Überschüssen anderer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe. Das FG Baden-Württemberg hat einem Fußballverein die Gemeinnützigkeit entzogen, der zur Finanzierung seiner bezahlten Fußballspieler Spenden verwendet hatte.

Abgaberechtlich ist jede pauschale Vergütung an Arbeitnehmer und damit auch an Sportler der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Das gilt in erster Linie für die ominösen „Aufwandsentschädigungen“, da hier – wenn nicht einzeln nachgewiesen – immer ein Lohnanteil enthalten ist. Steuerfrei nach § 3 Nr. 50 EStG ist nur ein Auslagenersatz (z. B.

Fahrtkosten, Mehraufwendung für Verpflegung, Übernachtungskosten etc.), der einzeln nachgewiesen werden muss.

3. Trikotspende für Fußball-Mannschaften – Rechnung an den Verein

Soweit der Verein die Trikots kauft und die Trikots mit dem Firmenlogo beflocken lässt, stellt er an den Sponsor eine Rechnung für Trikotwerbung über den vereinbarten Preis zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Der Verein führt die 19 % als Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, der Sponsor kann die 19 % als Vorsteuer geltend machen.

Der Verein kann aus der Rechnung über den Einkauf der Trikots 19 % Vorsteuer geltend machen, wenn umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt werden. Das ist der Fall bei den Herren-Mannschaften, nicht aber im Jugendbereich. Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen sind die Eintrittsgelder mit 7 % (unbezahlter Sport) oder 19 % (bezahlter Sport).

4. Verein schafft Trainingsbekleidung / Bälle ohne Sponsoren an.

Befindet sich auf Sportkleidung oder Sportgeräten keine Werbung, sind die Zahlungen der Gönner des Vereins als klassische Geldspende zu sehen. Das gilt aber nicht, wenn die mit der Geldspende finanzierten Sachen im bezahlten Sport zum Einsatz kommen.

Ein Vorsteuerabzug steht dem Verein auch hier nur zu, soweit die Ausgaben mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im Zusammenhang stehen (s. zu 3.)

Werden Trainingsbekleidung und Bälle von den „Sponsoren“ gekauft und dem Verein überlassen, kann der Verein eine Sachspendenbescheinigung ausstellen, wenn die Sachen im ideellen Bereich oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zum Einsatz kommen. Keine Spendenbescheinigung kann ausgestellt werden, soweit die Sachen im bezahlten Sport (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) verwendet werden.